

**Allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen
PMI MEISER GITTERROSTE AG
CH-8104 Weiningen ZH
MEISER Gruppe Schweiz**

1. Geltung

Die allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der PMI MEISER Gitterroste AG (abgekürzt PMI) gelten als Vertragsbestandteil. Für die Uebernahme als Vertragsbestandteil genügt der Verweis auf die AGB in Offerten, Auftragsbestätigungen usw. für den betreffenden Vertrag und alle späteren Verträge unter den gleichen Vertragsparteien. Soweit der Vertrag (inkl. diese AGB) bestimmte Fragen nicht regelt, ist das Schweizerische Recht anwendbar, jedoch unter Ausschluss des sogenannten "Wiener Kaufrechts" (Uebereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980). Vorbehalten bleibt zwingendes Gesetzesrecht, beispielsweise das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (insbesondere Art. 5 UWG betreffend Verwertung fremder Leistungen und Art. 6 UWG betreffend Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen), das Produkthaftungspflichtgesetz usw.

2. Schriftform

Alle Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages (inbegriffen AGB), ferner alle Erklärungen der Vertragsparteien wie Mängelrüge, Mahnungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Für telefonische Bestellungen gilt die Auftragsbestätigung. Alle Aufträge werden bestätigt und gilt als abgesandt wenn PMI dies nachweisen kann.

3. Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend, sofern nicht innert 2 Tagen seit dem Datum der Auftragsbestätigung bei der PMI Gegenbericht eintrifft. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind (z.B. Zeichnungen, Transport, Montage, Inbetriebsetzung, Wartung usw.) stellt die PMI zusätzlich in Rechnung. Hierfür massgebend ist der Regietarif der PMI, der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung gilt.

4. Lieferfristen

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn die PMI habe schriftlich einen festen Liefertermin bestätigt. Schadenersatzansprüche aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes schriftlich von der PMI bestätigt worden ist.

5. Transport

Die Ware wird in jedem Fall auch bei frachtfreier Lieferung, auf Risiko des Bestellers transportiert.

6. Mängelhaftung

Mängel sind Vertragsabweichungen, d.h. wenn im Zeitpunkt des Versandes der Ware Eigenschaften fehlen, die von der PMI individuell zugesichert worden sind oder sich aus Prospekten und Katalogen ergeben, die von der PMI zur Zeit des Vertragsabschlusses verwendet werden, oder die für die gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen. Der Besteller hat allfällige Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen zu beachten.

Fehlen solche Anleitungen, so sind sie noch vor der Montage oder Inbetriebnahme von der PMI schriftlich einzufordern.

Für die Prüfungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 201 und Art. 367 OR). Auf jeden Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach Empfang der Ware, die erforderlichen Testläufe, Druckproben oder andere Prüfungen durchzuführen, die zur Entdeckung allfälliger verborgener Mängel erforderlich sind. Allfällige Mängelrechte verjähren mit Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Datum des Empfangs der Ware. Bei jedem Mangel hat der Besteller zunächst einzig das Recht, vom Lieferanten die Nachbesserung oder die Auswechslung durch mängelfreie Ware zu verlangen, wobei die Wahl zwischen Nachbesserung und Auswechslung der PMI zusteht. Allfällige Begleitkosten der Nachbesserung oder Auswechslung, d.h. Transportkosten, Reise und Aufenthaltskosten der PMI, die Instandstellung mängelfreier Teile und (soweit im vertraglich vereinbarten Preis inbegriffen) die Kosten für Demontage und Montage, gehen zu Lasten der PMI, sofern die Arbeiten in der Schweiz ausgeführt werden können. Ist die Ware im Ausland nachzubessern oder auszuwechseln, trägt der Besteller die entsprechenden Mehrkosten. Soweit die PMI innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel nicht erfolgreich behebt, ist der Besteller berechtigt, auf der Verbesserung zu beharren oder eine durch PMI angebotene Preisminderung als Saldo aller Ansprüche anzunehmen. Der Besteller darf jedoch nur dann auf einer Verbesserung beharren, wenn die Verbesserung im Verhältnis zu seinem Interesse der Mängelbeseitigung nicht übermässige Kosten verursacht. Als angemessene Frist gilt in der Regel die entsprechend vereinbarte Lieferfrist in der Auftragsbestätigung. Ausgeschlossen sind das Recht des Bestellers auf Vertragsrücktritt (Wandelung) und auf Ersatz des allfälligen, unmittelbaren oder mittelbaren Mangelfolgeschaden (z.B. Folgen von Betriebsunterbrüchen).

7. Preise
Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Umsatzabgabe (Mehrwertsteuer) ab Lager der PMI oder ab Werk ihres Unterlieferanten, ohne Verpackung und Montage, jedoch inkl. Auflad bzw. Uebergabe an den Transporteur (Bahn, Post, usw.), Porto, Zoll, Fracht und Verpackung werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung die Kosten für den Aufwand der PMI (z.B. Löhne, Material- und Transportkosten, Zölle, gesetzliche Umsatzabgaben, Währungsschwankungen usw.), so erhöhen sich auch die vereinbarten Preise verhältnismässig. Für die Dauer einer von der PMI zu verantwortenden Verzögerung besteht jedoch kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.

8. Annullation von Bestellungen

Werden Bestellungen oder Reservationen annulliert, so hat der Besteller der PMI die

ausgewiesenen Kosten für Vorarbeiten wie Beratungstätigkeiten, Zeichnungen erstellen, Musteranlieferungen, Lieferkapazitätsfreihaltung usw. und eine Umtriebsentschädigung von 40 % des vereinbarten Preises als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten zu bezahlen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der PMI sind rein netto ohne Skonto am Geschäftssitz der PMI zu bezahlen. Allfällige Ueberweisungen und Inkassospesen (z.B. bei Bezahlung mittels Post- oder Banküberweisung oder mittels Check) gehen zu Lasten des Bestellers. Rechnungen werden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Vor Auslieferung der Ware wird die Kreditlimite überprüft. Bei ungenügenden Sicherheiten oder schlechter Bonitätsauskunft behaltet sich PMI eine Vorauszahlung vor. Verzögert sich der Versand der versandbereiten Ware ohne Verschulden der PMI, so tritt trotzdem die Fälligkeit der Rechnung bzw. allfälliger Rechnungsteilbeträge ein. Nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist von 30 Tagen gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und schuldet von diesem Zeitpunkt an Verzugszins. Massgebend ist der am Geschäftssitz der PMI übliche Zinssatz, zusätzlich die üblichen Bankkommissionen, für bankmässige Kontokorrentkredite an Unternehmer.

Wurde die Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die Ware spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Bereitschaftstermin oder mangels entsprechender Vereinbarung spätestens zwei Monate nach der Auftragsbestätigung der PMI vom Besteller abzurufen. Mit Ablauf dieser Frist wird der noch unbezahlte Kaufpreis zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt hat der Besteller Verzugszins nach Massgabe des vorgängigen Absatzes zu bezahlen und der PMI die Kosten für die weitere Einlagerung von wöchentlich 1% des vereinbarten Warenwertes zu vergüten. Zusätzlich wird für die Wartung, die allfällige Behebung von Stillstandschäden usw. nach Aufwand verrechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die PMI behält bis zur gänzlichen Bezahlung das Eigentum an ihrer Lieferung (Eigentumsvorbehalt). Mit der Vertragsunterzeichnung ermächtigt der Besteller die PMI, bis zur vollständigen Bezahlung des vollen Kaufpreises ihr Eigentum im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. (Art. 715 ff. ZGB sowie Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte). Vorbehalten bleibt der gesetzliche Anspruch der PMI, bei gegebenen Voraussetzungen ein Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 839 ff. ZGB).

11. Gerichtsstand

Zuständig für die gerichtliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind die staatlichen Gerichte, die für den Geschäftssitz der PMI zuständig sind. Die PMI ist indessen berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz einzuklagen.